



**Rede**

**von**

**Hartmut Koschyk MdB  
Parlamentarischer Staatssekretär  
beim Bundesminister der Finanzen**

**anlässlich der gemeinsamen Informationstagung  
des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung und der  
Landespressekonferenz des Saarlands**

**zum Thema**

**„Bund-Länder-Finanzbeziehungen  
und  
Gemeindefinanzreform“**

**am Donnerstag, dem 26. Mai 2011  
im Bundespresseamt in Berlin**

Ich danke für die Einladung zur Informationstagung des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung und der Landespressekonferenz Saarland und freue mich, zu aktuellen Fragen der Bund-Länder-Finanzbeziehungen und zur Gemeindefinanzkommission sprechen zu können. Beide Themenbereiche besitzen große Aktualität und werden die finanziellen Beziehungen zwischen Bund, Ländern und Kommunen in den kommenden Jahren wesentlich prägen.

Lassen Sie mich zunächst auf die Bund-Länder-Finanzbeziehungen – und hier mit einem besonderen Blick auf das Saarland - eingehen.

### **Bund-Länder-Finanzbeziehungen:**

#### **Grundlagen**

Die Föderalismusreform II hat für die Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden einen neuen Rahmen geschaffen. Mit der Schuldenbremse haben sich sowohl der Bund als auch alle Länder einer ambitionierten Konsolidierungspolitik verschrieben. Der Bund darf ab 2016 in einer konjunkturellen Normallage höchstens 0,35 % des Bruttoinlandsproduktes – das entspricht etwa 10 Mrd. € – an neuen

Schulden aufnehmen. In wirtschaftlichen Schwächephasen kann er höhere Defizite in Kauf nehmen, muss allerdings seine Nettokreditaufnahme im Konjunkturaufschwung entsprechend verringern, so dass über den gesamten Konjunkturzyklus hinweg der Schuldenstand nicht erhöht wird. Die Länder haben sich dazu verpflichtet, ab 2020 komplett auf eine solche strukturelle Neuverschuldung zu verzichten. Das heißt sie dürfen langfristig gar keine neuen Schulden mehr machen.

Die Einhaltung der neuen Schuldenbremse sichert die Zukunftsfähigkeit unseres Landes – gerade auch vor dem Hintergrund des demographischen Wandels. Dazu ist es erforderlich, dass alle staatlichen Ebenen den Konsolidierungskurs konsequent verfolgen. Gerade für finanzschwache Länder wie das Saarland stellt dies eine große Herausforderung dar. Daher haben sich der Bund und die Ländergesamtheit dazu bereit erklärt, fünf Ländern mit der schwierigsten finanziellen Lage so genannte Konsolidierungshilfen für die Jahre 2011 bis 2019 zur Verfügung zu stellen, um auch ihnen die Einhaltung der Schuldenbremse ab 2020 zu ermöglichen. Dafür werden insgesamt jährlich 800 Mio. € zur Verfügung gestellt, die Bund und Länder jeweils zur Hälfte finanzieren. Insgesamt beteiligt

sich der Bund bis 2020 mit 3,6 Mrd. €, um die Solidität der Staatsfinanzen zu sichern.

### Verwaltungsvereinbarung zu den Konsolidierungshilfen

Das Saarland kann jährlich 260 Mio. € erhalten. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass das Land sein im Jahr 2010 bestehendes Finanzierungsdefizit bis 2020 vollständig abbaut. Das Saarland, wie auch die anderen vier Länder, die Hilfen der bundesstaatlichen Gemeinschaft erhalten, hat sich im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung dazu verpflichtet dieses Defizit in zehn regelmäßigen Schritten zu konsolidieren. Für jedes Jahr bis 2020 wurde in der Verwaltungsvereinbarung eine Defizitobergrenze festgelegt, deren Überschreitung dazu führen würde, dass das Land den Anspruch auf die jährliche Hilfszahlung verliert. Diese Verwaltungsvereinbarung wurde im April vom Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen Gatzer und dem saarländischen Finanzminister Jacoby unterzeichnet.

Das strukturelle Finanzierungsdefizit des Landeshaushaltes – also ohne unmittelbar konjunkturell bedingte Effekte – betrug im Jahr 2010 im Saarland rd. 1,25 Mrd. €. Das bedeutet, dass das Defizit im Landeshaushalt in jedem Jahr bis

2020 um 125 Mio. € gegenüber dem Vorjahr verringert werden muss. Hierfür erhält das Land allerdings dann auch Hilfen der bundesstaatlichen Gemeinschaft in Höhe von 260 Mio. €.

### Evaluationsverfahren im Stabilitätsrat

Durch die Föderalismusreform II wurde auch der Stabilitätsrat geschaffen, der fortlaufend die Haushalte des Bundes und der Länder überwacht, um drohende Haushaltsnotlagen möglichst frühzeitig zu erkennen. Hierfür überprüft er jährlich anhand eines transparenten Kennziffersystems die finanzielle Situation von Bund und jedem einzelnen Land.

Bei den Kennziffern handelt es sich um den strukturellen Finanzierungssaldo, die Kreditfinanzierungsquote – also den Anteil der Ausgaben, der durch Nettokreditaufnahme finanziert wird –, den Schuldenstand und die Zins-Steuer-Quote, die anzeigt, wie viel Prozent der Steuereinnahmen für Zinsen aufgewendet werden müssen und somit nicht zur Finanzierung anderer Aufgaben zur Verfügung steht.

Der Stabilitätsrat hat im Oktober des letzten Jahres erstmals die Haushaltslage des Bundes und der Länder überprüft. Die Auswertung des Kennziffersystems ergab, dass es in vier Län-

dern Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage gibt. Diese vier Länder sind Berlin, Bremen, Saarland und Schleswig-Holstein.

Der Stabilitätsrat hat daraufhin einen Evaluationsausschuss eingesetzt, der bis zur Sitzung am 23. Mai 2011 überprüfen sollte, ob in diesen Ländern tatsächlich eine Haushaltsnotlage droht. Der Evaluationsausschuss, dem die Staatssekretäre des Bundes und von vier Ländern angehören, hat mehrmals getagt und die zu überprüfenden Länder angehört. Er hat dem Stabilitätsrat am Montag seine Berichte vorgelegt und einen Beschlussvorschlag unterbreitet.

Der Stabilitätsrat hat auf Basis dieser Evaluationsberichte festgestellt, dass in allen vier untersuchten Ländern eine Haushaltsnotlage droht. Berlin, Bremen, das Saarland und Schleswig-Holstein sind nun nach § 5 Stabilitätsratsgesetz verpflichtet, mit dem Stabilitätsrat ein Sanierungsprogramm zu vereinbaren. Bis zur nächsten Sitzung des Stabilitätsrates müssen die Länder dazu Vorschläge, insbesondere auch zu geeigneten Sanierungsmaßnahmen, vorlegen. Der Stabilitätsrat wird anschließend darüber befinden, ob diese Maßnahmen geeignet und ausreichend sind.

Die Länder, die sich in diesem Sanierungsverfahren befinden, müssen dem Stabilitätsrat halb-

jährlich über die Umsetzung des Sanierungsprogramms berichten. Sollten die ergriffenen oder geplanten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung nicht als ausreichend angesehen werden, können weitere Schritte vom betreffenden Land verlangt werden.

### Finanzlage im Saarland und Ausblick

Das Saarland befindet sich schon seit längerer Zeit in einer schwierigen Haushaltslage. Seine Haushaltskennziffern sind ungünstiger als in vielen anderen Ländern. Der Schuldenstand je Einwohner ist im Saarland mit gut 11.000 € doppelt so hoch wie der Durchschnitt der westdeutschen Flächenländer. Daraus ergeben sich überdurchschnittliche Zinsausgaben. Auch die Nettokreditaufnahme und der Finanzierungssaldo sind im Saarland überdurchschnittlich hoch.

Der Konsolidierung des Landeshaushalts muss daher höchste Priorität zukommen. Der saarländische Finanzminister Jacoby hat wiederholt seinen Willen zur Einhaltung der neuen Schuldenbremse und zum Defizitabbau bekräftigt. Mit dem Stabilitätsrat und der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse wurden die erforderlichen institutionellen Rahmenbedingungen geschaffen, um den Weg in die Verschuldung zu stoppen und unser Land für die demographi-

schen und wirtschaftlichen Herausforderungen der Zukunft fit zu machen.

### Kommunale Finanzsituation

Die Kommunen insgesamt befinden sich nach wie vor in einer schwierigen Finanzlage. Erzielten sie noch im Jahr 2008 mit 8,4 Mrd. € einen Überschuss beim Finanzierungssaldo, der in der sechzigjährigen Geschichte der Bundesrepublik Deutschland einmalig war, müssen sie bereits seit dem Jahr 2009 wieder jährliche Defizite verkraften. Noch deutlich angespannter ist die Finanzlage der Kommunen im Saarland: Mit 220 € je Einwohner fiel das Finanzierungsdefizit im Jahr 2010 mehr als doppelt so hoch aus wie im Bundesdurchschnitt.

Diese Ausschläge lassen sich nicht allein mit der allgemeinen Konjunktorentwicklung und den finanziellen Auswirkungen der globalen Wirtschafts- und Finanzkrise erklären. Die Ursachen liegen tiefer und offenbaren zum Teil schon längere Zeit bestehende grundlegende strukturelle Schwächen des kommunalen Finanzsystems.

Auf der Einnahmenseite führt vor allem die unzureichende Stetigkeit des kommunalen Steuersystems immer wieder zu Verwerfungen. Am



deutlichsten ist dies bei der Gewerbesteuer, der aufkommensstärksten und damit wichtigsten kommunalen Steuerquelle, zu erkennen. Ihr Aufkommen schwankt im Konjunkturzyklus erheblich. Die zweitwichtigste kommunale Steuerquelle, der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, ist hingegen aufkommensstabiler. Auch die weitgehend konjunkturreisistenten und somit aufkommensstabilen kommunalen Einnahmen aus der Grundsteuer und dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer erfüllen ihre Aufgabe als verlässliche Finanzierungsquelle. Bei der Grundsteuer als an sich idealer Kommunalsteuer besteht allerdings Handlungsbedarf bei der Reform der Bemessungsgrundlage. Auch wenn im Zuge des anhaltenden Wirtschaftsaufschwungs die kommunalen Steuerquellen wieder ergiebiger sprudeln, ändert dies nichts an den fortbestehenden strukturellen Problemen.

Auf der Ausgabenseite ist seit Jahren ein kontinuierlicher Anstieg der Ausgaben der Kommunen für soziale Leistungen zu verzeichnen – auch im Saarland. Lagen die Ausgaben für diesen Aufgabenbereich im Jahr 2000 noch bei 26,3 Mrd. €, so sind sie inzwischen auf über 40 Mrd. € angestiegen. Die Ursachen hierfür sind vielfältig. Die Veränderungen in der Struktur des Arbeitsmarktes spielen ebenso eine Rolle wie gesellschaftliche Veränderungen (mit z. B.

zunehmender Kinderbetreuung) und der demographische Wandel.

Das Volumen der kommunalen Sachinvestitionen hat sich seit dem Jahr 2006 wieder stabilisiert. Dies gilt auch für die Kommunen im Saarland. Hierzu haben neben erfolgreichen Konsolidierungsbemühungen der Kommunen nicht zuletzt die Maßnahmen des Bundes zugunsten der Kommunen zur Überwindung der Wirtschafts- und Finanzkrise im Konjunkturpaket II, hier insbesondere dem Zukunftsinvestitionsgesetz, beigetragen.

Dennoch verschärft sich bei vielen Kommunen die Kluft zwischen Einnahmen und Ausgaben. Die wachsenden Finanzierungslücken werden nicht zuletzt über die Aufnahme von Kassenkrediten geschlossen. Welche Dimension diese Entwicklung in den letzten Jahren angenommen hat, macht ein Blick auf die Zahlen offenkundig: Lag das Volumen an Kassenkrediten Ende 2001 noch bei 9 Mrd. €, so ist dieser Wert bis Ende September 2010 auf über 40 Mrd. € angestiegen. Hinzu kommt eine starke regionale Streuung. Betroffen sind vor allem Kommunen in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Hessen und nicht zuletzt dem Saarland. Das Volumen im Saarland von rd. 1,6 Mrd. € zu Jahresende 2010 entspricht einem

Pro-Kopf –Wert von mehr als 1.600 €. Und das ist nahezu dreimal so hoch wie im Bundesdurchschnitt. Der Zuwachs an Kassenkrediten erfolgt vorrangig bei denjenigen Kommunen, die bereits in der Vergangenheit finanzielle Schieflagen auswies. Mit anderen Worten: Die Schere zwischen finanzstarken und finanzschwachen Städten und Gemeinden wird immer größer.

### **Gemeindefinanzkommission**

Angesichts der Schwächen des kommunalen Finanzsystems ist eine grundlegende Befassung mit der Frage der Gemeindefinanzierung erforderlich. Deshalb hat die Bundesregierung am 24. Februar 2010 die Einsetzung einer Kommission zur Erarbeitung von Vorschlägen zur Neuordnung der Gemeindefinanzierung beschlossen.

Die Kommission steht unter dem Vorsitz des Bundesministers der Finanzen, ihr gehören weiterhin der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, der Bundesminister des Innern sowie die Präsidenten der drei kommunalen Spitzenverbände und neun Vertreter der Finanz-, Innen- und Wirtschaftsminister der Länder an.

Von Beginn an war klar, dass Vorschläge zur Neuordnung der Gemeindefinanzierung nur im Konsens und auf Basis eines breiten Ansatzes, d.h. unter Einbeziehung der Einnahmen- und Ausgabenseite erarbeitet werden können. Neben dem Ersatz der Gewerbesteuer durch einen höheren Anteil an der Umsatzsteuer und einen kommunalen Zuschlag auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer mit eigenem Hebesatzrecht wurden daher auch Entlastungsmöglichkeiten auf der Ausgabenseite überprüft, z.B. durch Flexibilisierung von Standards. Darüber hinaus wurden Handlungsempfehlungen zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung erarbeitet. Diesem Ansatz folgend hat die Kommission drei Arbeitsgruppen eingesetzt - die Arbeitsgruppe „Kommunalsteuern“, die Arbeitsgruppe „Standards“ und die Arbeitsgruppe Rechtsetzung. Zwei der Arbeitsgruppen – die Arbeitsgruppe „Rechtsetzung“ und die Arbeitsgruppe „Standards“ konnten zwischenzeitlich ihre Arbeit abschließen und haben ihre Abschlussberichte vorgelegt.

### Entlastung der Kommunen bei Sozialausgaben

Um zu einer dauerhaften und nachhaltigen Verbesserung der kommunalen Finanzsituation bei-

zutragen, hat sich der Bund im Rahmen des Vermittlungsverfahrens zu Hartz IV bereit erklärt, die Kommunen von der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu entlasten. Die derzeit gesetzlich vorgesehene Erstattungsquote des Bundes von 15 % wird in drei Schritten bis zur vollständigen Erstattung angehoben. Der Bund übernimmt damit allein im Zeitraum von 2012 bis 2015 Finanzierungslasten der Gemeinden von mehr als 12 Mrd. € mit weiter steigender Tendenz.

Von der zielgerichteten Entlastung profitieren gerade Gemeinden mit den drängendsten Finanzproblemen überdurchschnittlich und dauerhaft. Aufgrund der demografischen Entwicklung ist zukünftig mit einer starken Zunahme dieser Ausgaben zu rechnen. Die Entlastungswirkung eines vollständigen Engagements des Bundes in diesem Bereich wird somit im Zeitverlauf weiter ansteigen und die Finanzsituation der Kommunen in mittel- und langfristiger Perspektive nachhaltig verbessern.

Ein Entgegenkommen des Bundes gibt es auch bei den Kosten der Unterkunft im Rahmen des SGB II. Der Bund verzichtet zukünftig auf die weitere Anwendung der bislang gesetzlich fixierten, an der Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften orientierten Anpassungs-

formel. Stattdessen beteiligt sich der Bund fortan mit bundesdurchschnittlich 25,1 % an den Ausgaben. Darüber hinaus erhöht sich die Bundesbeteiligung um weitere Prozentpunkte, um die Belastungen der Kommunen durch das Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des SGB II und SGB XII zu kompensieren. Der zum Ausgleich für die Durchführung der Leistungen für Bildung und Teilhabe bedürftiger Kinder anfallende Anteil wird ab 2013 anhand der Ausgabenentwicklung für diese Leistungen angepasst.

Auf der Ausgabenseite hat der Bund damit einmal mehr ein deutliches Signal zur Entlastung der Kommunalhaushalte gesetzt. Diese werden jedoch nur nachhaltig und erfolgreich sein, wenn sie durch Reformen auf der Einnahmeseite und Maßnahmen der Länder flankiert werden.

- Ich möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass der Bund immer wieder Programme aufgelegt und Zahlungen geleistet hat, von denen die Kommunen profitieren. In jüngerer Vergangenheit zählte hierzu das **Zukunftsinvestitionsgesetz**, das im Rahmen des Konjunkturpakets II beschlossen wurde. Hiermit stellt der Bund den Ländern und Kommunen für zusätzliche

Investitionen Finanzhilfen in Höhe von 10 Mrd. € bereit.

Für den **bedarfsgerechten Ausbau der Kinderbetreuung für unter Dreijährige**

zahlt der Bund insgesamt 4 Mrd. €. Ab 2014 beteiligt er sich sogar dauerhaft an der Finanzierung der zusätzlichen Betriebskosten dieser Einrichtungen, und zwar in Höhe von 770 Mio. € je Jahr.

Ein Entgegenkommen des Bundes gab es auch bei den **Kosten der Unterkunft und Heizung**, die im Rahmen der Grundversicherung für Arbeitssuchende gewährt werden. Der Bund verzichtet künftig auf die Anwendung einer jährlichen Anpassungsformel, die sich an der Zahl der Bedarfsgemeinschaften orientiert. Stattdessen wurde die Höhe der Bundesbeteiligung im Voraus festgelegt und mit bundesdurchschnittlich über 36 % auch deutlich angehoben. Hierin enthalten ist ein Ausgleich für die Belastungen der Kommunen durch die Änderung der Hartz-IV-Regelbedarfe und das Bildungs- und Teilhabepaket.

Auch beim **Steuervereinfachungsgesetz**, das sich derzeit in den parlamentarischen Beratungen befindet, und welches mit Entlastungen von 590 Mio. € für die Steuerzahler verbunden ist,

übernimmt der Bund die Einnahmeausfälle komplett allein. Länder und Kommunen werden für ihre Mindereinnahmen mit Umsatzsteueranteilen kompensiert.

### Arbeitsgruppe „Kommunalsteuern“

Im Rahmen der Arbeitsgruppe „Kommunalsteuern“ wurden verschiedene Vorschläge zur Zukunft der Gewerbesteuer geprüft. Die Eckwerte sind hierbei klar vorgegeben. Eine gute Gemeindesteuer sollte u. a. gestaltbar sein, nachhaltig ergiebig, eine möglichst geringe Konjunkturanfälligkeit haben und das Band zwischen Gemeinde und ihren Bürgern und Betrieben stärken bzw. erhalten.

Ausgangspunkt der Überlegungen war daher unter anderem das so genannte Prüfmodell, das den Ersatz der Gewerbesteuer durch die Einführung einer Annexsteuer auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie eine stärkere Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer vorsieht. Da die Umsatzsteuer aufkommensstabiler als die Gewerbesteuer ist, führt dies zu einer durchgängigen und nachhaltigen Verstärkung des kommunalen Steueraufkommens.



Unplanbare Gewerbesteuerschwankungen wären vorbei.

Daneben ist auch ein Modell der kommunalen Spitzenverbände insbesondere auf seine finanziellen Auswirkungen untersucht worden. Mit ihrem Kommunalmodell erstreben die Kommunen einen im Ergebnis belastungsneutralen Ausbau der heutigen Gewerbesteuer. U. a. ist vorgesehen, die Hinzurechnung von ertragsunabhängigen Komponenten (Zinsen, Mieten, Pachten, Lizenzen) auszudehnen und die Freiberufler in die Gewerbesteuer einzubeziehen.

Der Diskussionsverlauf in der Kommission hat jedoch deutlich gemacht, dass weder das Prüfmodell noch das Kommunalmodell konsensfähig sind. Verbleibende Kompromissalternativen sind Modifikationen der Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer und ein kommunales Zuschlagsrecht beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer.

Der Vorteil einer Modifikation der Hinzurechnungen von Finanzierungsaufwendungen bei der Gewerbesteuer wäre eine geringere Substanzbesteuerung der gewerbesteuerpflichtigen Betriebe. Im Ergebnis käme es jedoch zu Steuerausfällen, die ausgeglichen werden müssten. Dazu könnte die Höhe des kommunalen Um-

satzsteueranteils geändert werden. Damit es im Ergebnis nicht zu einer Entlastung der Unternehmen kommt, könnte der Körperschaftsteuersatz angehoben werden.

Beim kommunalen Zuschlag auf die Einkommensteuer, der mit einem Hebesatzrecht ausgestattet sein soll, würde - soweit es danach zu einem offenen Ausweis des gemeindlichen Einkommensteueranteils kommt - zunächst einmal Transparenz geschaffen und das Band zwischen Gemeinde und Bürger gestärkt. Ein kommunales Hebesatzrecht könnte am bestehenden Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ansetzen. Unser Grundgesetz lässt ein solches Hebesatzrecht bereits jetzt zu. Jede Gemeinde könnte den bereits heute auf sie entfallenden Einkommensteueranteil in einer Spannbreite zwischen 80 % und 120 % variieren. Für den Bürger ergäbe sich eine um maximal 3 % höhere oder niedrigere Einkommensteuerbelastung. Die Gemeinden würden in die Lage versetzt, die jeweilige Haushaltssituation auf der einen und die Bedürfnisse der Bürger auf der anderen Seite über die Ausgestaltung des Hebesatzes auszubalancieren. Die Finanzierungsmöglichkeit über höhere Einkommensteuerleistungen dürfte überbordenden Ansprüchen an die Kommunalhaushalte entgegenwirken. Bei Beibehalten des bisherigen Verteilungsverfahrens beim Gemeinde-

anteil an der Einkommensteuer ließen sich auch befürchtete Umverteilungen zu Lasten einzelner Gemeindegruppen vermeiden. Auch befürchtete Umzüge mit dem Ziel geringerer Einkommensteuerbelastungen dürften angesichts der auf 3 % begrenzten Wirkung nicht eintreten, zumal angestrebte Entlastungen dem Risiko von Hebesatzänderungen unterliegen würden.

Die Beratungen der Gemeindefinanzkommission stehen unmittelbar vor ihrem Abschluss: Die Kommission wird kurzfristig zu ihrer letzten Sitzung zusammentreten. Mit seiner Bereitschaft, die Kosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu übernehmen, hat der Bund ein deutliches und nachhaltiges Zeichen zur Entlastung der Kommunalfinanzen gesetzt. Doch für eine umfassende Stabilisierung und Verstetigung der Kommunalfinanzen und eine Stärkung der kommunalen Finanzautonomie wären auch Veränderungen auf der Einnahmenseite unumgänglich.

Die Vorschläge liegen auf dem Tisch: Der Wegfall der Hinzurechnungen und ein kommunales Hebesatzrecht bei der Einkommensteuer. Sie stellen ein faires Angebot an die Kommunen dar. Dies gilt umso mehr, als die positive wirtschaftliche Entwicklung und der damit einhergehende Beschäftigungszuwachs erfreulicher

Weise auch die Aussichten für die weitere Entwicklung der Kommunalfinanzen zunehmend aufhellt.

Die Bundesregierung ist bestrebt, im Einvernehmen mit Ländern und Kommunen zur Lösung der nach wie vor drängenden finanziellen Probleme der Kommunen beizutragen. Oberstes Ziel der Bundesregierung ist es, die finanzielle Leistungskraft der Kommunen zu stabilisieren und zu stärken. Denn die Handlungsfähigkeit der Kommunen ist nicht zuletzt ein Ausdruck der Leistungsfähigkeit unserer Demokratie.

Die Ergebnisse der aktuellen Gemeindefinanzkommission stellen jedoch, solange es zu keiner Einigung auf der Einnahmenseite kommt, allenfalls einen Zwischenschritt bei der Reform des kommunalen Finanzsystems dar.

Neben weiteren Konsolidierungsanstrengungen der Kommunen werden auch die Länder stärker als bisher Verantwortung für ihre Gemeinden übernehmen müssen. Erste Initiativen mit kommunalen Entschuldungsprogrammen sind hier bereits erkennbar. Denn bei einzelnen Kommunen ist die Ausgangslage so dramatisch, dass nur der finanzielle Neustart langfristig Abhilfe schaffen kann. Nur durch einen Dreiklang aus Maßnahmen der Länder, unterstützt durch die

Entlastung des Bundes bei der Grundsicherung und einnahmeseitige Reformen werden die Kommunen langfristig wieder auf gesunde Füße gestellt. Alle Beteiligten sollten sich diesem Ansatz nicht verweigern, wenn es ihnen mit der Entlastung der Kommunen ernst ist.